

Anschluß-Nr.

460. Walther, Paul (Inh.: Elise verw. Walter), Eisen- und Kurzwarenhdlg., Kornmarkt 7.
 637. von Wapdorf, Regierungsrat, Löhrstr. 20.
 496. Webs, Franziskus, Möbelfabrik und Bauischlerei, Löbauerstraße 27.
 134. Weickardt, Rudolf, Dentist, Tuchmacherstraße 1.
 313. Weigang, Eduard, Kommerzienrat, Wallstraße 3.
 555. Weigang, Gebrüder, Lithographische Anstalt
 556. und Buntpapierfabrik, Löbauerstraße 11.
 354. Weigang, Gebrüder, Privatgärtnerei, Fichte-
 straße 12.
 684. Weigang, Otto, Kommerzienrat, Wallstr. 3.
 153. Weigang, Rud., Prokurist, Wallstraße 4.
 337. Weigang, Wilhelm, Wallstraße 6.
 505. Weiser, Moriz (Inhaber: Johannes Weiser),
 Buchbinderei, Buch-, Papier- und Schreib-
 warenhandlung, Kornstraße 5.
 139. Weißlog, Dr. jur., Rechtsanwalt, innere
 Lauenstraße 2.
 304. „Weite Bleiche“, Gastwirtschaft, Joseph Heil-
 mann.
 175. Wendler, A., Kaufm., Bismarckstraße 10.
 164. Wenf, Johannes, Kaufmann, auß. Lauen-
 straße 5.
 9. Wesser, Rechtsanwalt und R. j. Notar, Neu-
 graben 16.
 664. Westphal, Petroleumversandgeschäft, Bis-
 marckstraße 12.
 243. „Wettiner Hof“, Gasthof, Heinrich Gröschke,
 Steinstraße 9.
 144. Wegke, E. A. (Inh.: Fritz Richter), Papier-
 handlung, Reichenstraße 17.
 278. Wilhelm, Paul, Ofenseßermstr., Tuchmacher-
 straße 15.
 611. Winkler, Hermann (J. Nonnenmacher Nachf.),
 Zigarrenfabrik, äußere Lauenstraße 7.
 317. Winkler, Johann August, Baumeister, Mus-
 tauerstraße 10.

Anschluß-Nr.

- (208.) Wirtschaftshof (Stadtrat Bauzen), äußere
 Lauenstraße 29.
 345. Witt, Dr. med., prakt. Arzt, Goschwitzstr. 27a.
 66. Wobst, Moriz, Posthalter, Schäfferstr. 48.
 579. Wobst, Moriz, Expedition, Güterbahnhof.
 238. Wölfle, Fr., Kolonialwaren, a. d. Fleisch-
 bänken 1.
 411. Wölfle, Georg, Kolonialwaren, Holzmarkt 13.
 651. Wolf, Max, Baumeister, Kleinwelka.
 359. Zachmann, Friedrich, Granitsteinbrüche, Be-
 triebsdirektion Bruno Döge, Löbauerstr. 23.
 516. Zentralverkaufsstelle u. Regiments-Geschäfts-
 zimmer (7—12 u. 2—6) 4. Inf.-Regt. 103,
 Löbauerstraße 28.
 673. Zickler, Aug., Gastwirt, „Lusatia“, Löbauer-
 straße 25.
 212. Ziegler, Paul, Waagenfabrik, Töpferstraße 39.
 (Geschäftsfiliale b. Ottbr.: Kornmarkt 16).
 563. Ziegelverkaufsstellen der Ziegeleien Müller
 & Reinhardt, Tuchmacherstraße 1a.
 172. Ziesch, Michael, Justizrat, Königl. sächs.
 Notar, und Marschner, A., Rechtsanwälte,
 Lauengraben 2 (Kanzlei).
 686. Ziesch, Michael, Justizrat, Rechtsanwalt und
 Notar, Albertplatz 14.
 512. Ziesch, Friseur, Tuchmacherstr. 1b.
 399. Zieschang, Hermann, Fleischermeister, Sei-
 dau Kat.-Nr. 65.
 276. Zieschang, Kurt, Fleischermeister, innere
 Lauenstraße 6.
 260. Zieschang, Paul, Fleisch- und Wurstgeschäft,
 Kornmarkt 22.
 613. Zieschank, Karl, Nellen-Spezialkultur, Strehla-
 Bauzen.
 649. Ziller, Wilh., Klempnermstr., Wendischestr. 12.
 378. Zimmermann, F. A., privat. Baumeister,
 Moltkestraße 25.
 137. Zimmermann, Kurt, Fabrikbes., Wettinstr. 24.
 3. Zimmermann, R., Fabrik schmiedeeiserner
 Fenster etc., Strehlaerstraße 13.

Mitteilungen über Eisenbahnwesen.

I. Personen-Beförderung.

Fahrkarten der Königlich sächsischen Staats- und mitverwalteten Privatbahnen.

Schnellzugzuschlagkarten dürfen nur zugleich mit einer Fahrkarte oder gegen Vorlage einer solchen ausgegeben werden. Sie gelten im allgemeinen nur bis zur Zielstation der Fahrkarte. Neu ist, daß Zuschlagkarten nach einer über die Zielstation der Fahrkarte hinaus gelegenen Station verabsolgt werden dürfen, wenn der Reisende bis zur Zielstation seiner Reise eine Fahrkarte nicht erhalten kann. Voraussetzung ist aber, daß er eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitestgelegenen Station löst.

Geltungsdauer der Fahrkarten. Die Geltungsdauer der Fahrkarten, auch der als zur Rückfahrt gekennzeichneten, beträgt, soweit ihnen eine andere Geltungsdauer nicht aufgedruckt ist, 4 Tage. Dies gilt auch für Doppelkarten. Als erster Tag rechnet der Tag der Abtempelung. Fahrkarten mit abweichender Geltungsdauer werden fernerhin noch im Verkehr mit dem Ausland und im Verkehr mit den Nord- und Ostseebadeorten ausgegeben. Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden, sie muß aber spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein. Das Gleiche gilt bei Doppelkarten und Rückfahrkarten auch für die Rückfahrt.

Fahrtunterbrechung ist einmal gestattet, einer amtlichen Bescheinigung hierüber bedarf es nicht. Bei einfachen Fahrkarten muß die Reise am vierten Tage fortgesetzt und beendet werden. Durch Fahrtunterbrechung wird eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht herbeigeführt. Wird eine Reise erst am 4. Geltungstage angetreten, so muß sie auch bei einer Fahrtunterbrechung am gleichen Tage fortgesetzt werden. Bei Doppelkarten und Rückfahrkarten ist die Fahrtunterbrechung je einmal auf der Hin- und Rückreise gestattet. Die Reise kann bei diesen Karten an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer fortgesetzt werden.